

# GGD - Logo

## Statuten

### § 1

#### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein trägt den Namen „**Österreichischer Geflügelgesundheitsdienst**“ (GGD).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tulln an der Donau (NÖ).
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet Österreich. Er hat seine Mitglieder im gesamten Bundesgebiet.  
Gegebenenfalls kann der Tätigkeitsbereich auf das Gebiet der Europäischen Union (EU) einschließlich der Schweiz ausgedehnt werden.

### § 2

#### Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die **Sicherung sowie Förderung der bestmöglichen Gesundheit und des Wohlbefindens der Geflügelbestände in allen Stufen der gesamten Produktion unter Berücksichtigung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen dazu in Österreich, insbesondere der Tiergesundheitsdienst-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung und Sicherung und Verbesserung der Qualität sämtlicher Geflügelprodukte.**

Das Vertrauen der Konsumenten in österreichische **Geflügelbetriebe und deren Produkte** soll durch umfassende Maßnahmen in Bezug auf Gesundheit, Hygiene, Frische sowie sämtliche weitere Qualitätsaspekte weiter gestärkt werden. Hierzu bilden **sämtliche Geflügelbetriebe vom Elterntierbetrieb bis zum Mast- und Legebetrieb sowie die Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe und die Eierpackstellen in Gemeinsamkeit mit Tierärzten im Rahmen von national akkordierten Geflügelgesundheitsprogrammen eine geschlossene Qualitätssicherungskette.**

Der Verein muss den gesetzlichen Anforderungen, die an einen **Tiergesundheitsdienst (= Geflügelgesundheitsdienst)** gestellt werden, genügen und auf Basis von Anerkennungen gemäß **§ 64 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG), BGBl I 186/2023, i.d.g.F. als Tiergesundheitsdienst** zur bestmöglichen Erreichung maximaler Lebensmittelsicherheit zum Wohle der Konsumenten tätig sein.

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der diesbezüglichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Die seit der erstmaligen Anerkennung zum **Geflügelgesundheitsdienst gem. § 7 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes, BGBl I 28/2002** verwendete Bezeichnung „**Geflügelgesundheitsdienst**“ gilt weiterhin synonym zur allgemeinen Bezeichnung „**Tiergesundheitsdienst**“ gem. **§ 64 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG), BGBl I 186/2023, i.d.g.F.**

### § 3

#### Aufgaben des Vereines

1. Dem Verein obliegt die Einführung, Umsetzung und laufende Betreuung von **Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit, des Tierwohls und damit einhergehend der Qualität von Geflügelprodukten.** Weiters zählt die Erstellung von Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sowie von Richtlinien und Leitfäden zu seinen Aufgaben. Als anerkannter Geflügelgesundheitsdienst ist der Verein zudem für die Erstellung von Schulungsplänen sowie für die Organisation eines Kontrollkonzeptes verantwortlich.
2. Der Verein entwickelt zur optimalen Erreichung der Vereinszwecke elektronische Datenanwendungen. Zusätzlich zu den eigenen Datenanwendungen können auch weitere Datenanwendungen im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, **Regionen und Wasserwirtschaft, des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz** oder anderer Auftraggeber auf Basis von Dienstleistungsverträgen betrieben werden. Alle Aktivitäten im Rahmen der Poultry Health Data (kurz: PHD) sollen einer bestmöglichen Sicherung der Gesundheit der Geflügelbestände, der Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten, epidemiologischer Analysen, einer Optimierung aller mit der Umsetzung der Programme bzw. der veterinärmedizinischen Betreuung der Geflügelbestände verbundenen Verwaltungsmaßnahmen und damit insgesamt der Qualitätssicherung von **Geflügelprodukten** dienen.

Die Poultry Health Data bildet die Grundlage für die erforderlichen Auswertungen und Berichterstattungen an zuständige Behörden sowie an die EU-Kommission und stellt einen integrativen Bestandteil der Programme dar. Allen Mitgliedern soll entsprechend des Tätigkeitsbereiches und unter Wahrung des Datenschutzes (siehe § 7), durch die Bereitstellung von **Basisdaten, Rankings, Benchmarks in Form effizienter Übersichten und Graphiken (Dashboards)** ein wertvoller Zusatznutzen geboten werden.

3. Der Verein arbeitet zur optimalen Erfüllung der Aufgaben insbesondere mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, den Veterinärverwaltungen der Länder und der Bezirksverwaltungsbehörden, der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), mit Forschungseinrichtungen mit dem Fokus auf Geflügel allgemein und Geflügelprodukte, der Landwirtschaftskammer Österreich, der Österreichischen Tierärztekammer, der Geflügelwirtschaft Österreich (GWÖ), der Agrarmarkt Austria (AMA), der Tiergesundheit Österreich sowie sonstigen österreichischen und internationalen Institutionen, Vereinigungen und einschlägigen wissenschaftlichen Organisationen zusammen.
4. Der Verein betreibt konsumentenorientierte Öffentlichkeitsarbeit, die der bestmöglichen Kommunikation sämtlicher Belange der Tiergesundheit und des Tierwohls des Geflügels, unter Berücksichtigung des „One-Health“ Ansatzes, dient.

#### § 4

#### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. Als ideelle Mittel dienen:

- Generalversammlungen
- Beirats- bzw. Ausschussberatungen
- Mitgliederinformationen (z.B. Homepage, Tätigkeitsberichte, GWÖ-Zeitschrift „Feder“)
- Konsumenten- u. Öffentlichkeitsinformationen (Homepage u. a.)
- Produktionsberatungen
- Schulungsveranstaltungen für alle Mitglieder (Produzenten und Tierärzte)
- Seminare, Webinare u.a. Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit und Hygiene und zur Sicherung der Produktqualität
- Mitgliederservice
- Beitritt zu Organisationen oder Vereinigungen (z.B. GWÖ, ÖGT, TGÖ, AVEC)

2. Materielle Mittel:

Der Verein achtet auf das Prinzip der Kostendeckung.

a) Mitgliedsbeiträge:

Zur Abdeckung des laufenden finanziellen Bedarfs werden je nach Maßgabe Mitgliedsbeiträge eingehoben. Die Höhe ist in der Generalversammlung zu beschließen. Die Einhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt einmal jährlich durch den Verein. Für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge gilt jedenfalls, dass die gemäß dem gültigen Mitgliedsbeitragssystem geltenden Beiträge unabhängig vom Zeitpunkt des Beitrittes oder des Austrittes (Kündigung) für jedes Kalenderjahr zu bezahlen sind.

b) Datenbankbeiträge:

Die Poultry Health Data (PHD) wird als unentbehrlicher Hilfsbetrieb und für die Zielerreichung notwendiger Bestandteil des GGD geführt. Zur Erreichung des gemeinnützigen Ziels die Tiergesundheit zu fördern, den Antibiotikaeinsatz zu reduzieren und bei der Bekämpfung von Salmonelleninfektionen hat sich das System der PHD als grundlegend erwiesen. Gemäß Geflügelhygiene-Verordnung, BGBl II Nr. 100/2007, ist die Abwicklung der Untersuchungen auf Salmonellen für alle Betriebe, die der Geflügelhygiene-Verordnung unterliegen, unter Nutzung der PHD verpflichtend. Zur Abdeckung des laufenden finanziellen Bedarfs für den Betrieb der PHD können je nach Maßgabe Datenbankbeiträge eingehoben werden. Die Höhe ist vom Vorstand zu beschließen, wobei nach Berücksichtigung möglicher öffentlicher Zuwendungen entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben aufgrund der Gemeinnützigkeit des Vereines das Prinzip der Kostendeckung zu beachten ist. Datenbankbeiträge können nur von zugriffsberechtigten Nutzern der PHD eingehoben werden.

c) Spenden und Zuwendungen

d) Programmkostenbeiträge

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Programmumsetzung und einer effizienten Abrechnung der bei der Programmumsetzung anfallenden Kosten verrechnen die leistungserbringenden Betreuungstierärzte, Laboratorien u.a. zentral mit dem GGD. Nach erfolgtem Belegcontrolling verrechnet der GGD die entsprechenden Kosten dem jeweiligen Betrieb, der diese Leistungen im Rahmen der Programmumsetzung bezogen hat. Der GGD gewährleistet eine korrekte Begleichung der Leistungsrechnungen an die Leistungserbringer (Tierärzte, Laboratorien u.a.) und übernimmt die Funktion der Vorfinanzierung.

e) Stiefeltupferentgelt

Die Verwendung der Stiefeltupfer als einheitliches Probenmaterial ist durch die Geflügelhygiene-Verordnung, BGBl II Nr. 100/2007 i.d.g.F., geregelt. Der Verein organisiert den kostenoptimierten Einkauf und die Zuteilung der Stiefeltupfer an die Tierärzte sowie an die Geflügelhalter entsprechend des Bedarfs. Die Stiefeltupfer werden dem Empfänger unter Berücksichtigung eines geringen Aufschlags zur Deckung der damit zusammenhängenden Personal- und sonstigen Kosten verrechnet.

f) Versicherungsinkasso

Der Verein übernimmt für jene Mitglieder, die sich den GGD-Versicherungspolizzen angeschlossen haben, das Inkasso für die Epidemievericherung und kümmert sich im Schadensfall um die Schadensabwicklung. Der Verein hebt zu diesem Zweck Versicherungsprämien von den teilnehmenden Mitgliedsbetrieben ein und leitet das vom Versicherungsunternehmen dem Verein als Polizzeninhaber vorgeschriebene Prämienvolumen an das Versicherungsunternehmen weiter.

g) Einnahmen aus Werkverträgen

Im Zuge der Umsetzung veterinärer oder geflügelspezifischer Projekte kann der Verein seitens der öffentlichen Hand (Bundes- oder Landesbehörden) auf Basis eines Werkvertrages Aufträge annehmen. Im Falle derartiger Werkverträge erhält der Verein vom Auftraggeber eine entsprechende finanzielle Abgeltung.

h) Einnahmen aus Datenbankdienstleistungen für Dritte

Der GGD kann vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft oder anderer Auftraggeber im Rahmen von Dienstleistungsaufträgen mit der Umsetzung bzw. dem Betrieb von elektronischen Datenanwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen beauftragt werden. Der Verein erhält für die Erbringung von Datenbankdienstleistungen im Rahmen solcher Aufträge entsprechende finanzielle Abgeltungen.

i) Gründung oder Beteiligung an Kapital- und Personengesellschaften

Der GGD kann sich zur Erreichung seines statutarischen Zwecks an Personen- oder Kapitalgesellschaften alleine oder mit anderen natürlichen oder juristischen Personen an anderen Vereinen beteiligen oder eine eigene Gesellschaft gründen.

j) Zentrale Einhebung der betriebsbezogenen GWÖ-Beiträge für die GWÖ

k) Sonstige Einnahmen

3. Mahnwesen bei Zahlungsverzug:

Die Geschäftsführung des GGD kann sich nach erfolgter Rechnungslegung und einer Zahlungserinnerung bei Eintreten des Zahlungsverzugs zur Eintreibung überfälliger Forderungen der Dienstleistungen eines Inkassounternehmens sowie der gerichtlichen Eintreibung (Mahnklageverfahren) bedienen. Sämtliche Kosten, die dadurch entstehen, sind vom jeweiligen Mitglied (Verursacherprinzip) unter dem Titel Schadenersatz zu begleichen.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, Rechnungen Dritter (Betreuungstierärzte, Laboratorien u.a.) über erbrachte Leistungen bei Mitgliedsbetrieben für jenen Zeitraum abzulehnen bzw. einen sogenannten Verrechnungsstopp verhängen, die trotz wiederholter Zahlungserinnerungen, Mahnungen und/oder Zahlungsaufforderungen offene Forderungen nicht begleichen. Ein derartiger Verrechnungsstopp gilt jedenfalls bis zur vollständigen Begleichung aller offenen Forderungen. Leistungen, die während dieses Zeitraumes eines aufrechten Verrechnungsstopps erbracht werden, können auch nachträglich nicht mehr verrechnet werden.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen aus den Bereichen Elterntierbetriebe, Brutereien, Futtermittelproduzenten, Geflügelmastbetriebe, Jung- und Legehennenhalter, Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe, Eierpackstellen sowie Tierärzte und Erzeugergemeinschaften sein. Unter dem Sammelbegriff „Geflügelmastbetriebe“ sind alle Geflügelhalter der Sparten Hühner-, Puten-, Enten-, Gänse-, Perlhuhn-, Wachtel- und Taubenmast zusammengefasst.

Die Mitgliedschaft erfordert die vollständige Vorlage der jeweils gültigen Verträge und Verpflichtungserklärungen (Beitrittserklärung, Betreuungsvertrag, Mitgliedsstammdatenblatt und Datenschutz-Einwilligungserklärung i.d.j.g.F.). Im Falle mehrerer Betriebsstandorte sind die Verträge und Erklärungen je Standort vorzulegen. Es gilt das Grundprinzip, dass jede juristische Betriebseinheit, die als solche durch eine eigene land- und forstwirtschaftliche Betriebsnummer (LFBIS-Nummer) erkennbar und klar gekennzeichnet ist, eine eigene Einheit darstellt und nicht mehrere Betriebsstandorte bzw. Betriebsnummern im Rahmen einer Mitgliedschaft enthalten sein können.

Gibt es an einem Betriebsstandort mehrere Betriebsinhaber, sind die Beitrittserklärungen und Betreuungsverträge für jeden Inhaber vorzulegen, zumindest aber von dem, der durch eine LFBIS-Nummer registriert ist.

Weiters gelten die entsprechenden Bestimmungen der Tiergesundheitsdienstverordnung i.d.g.F.

2. Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen sein, die durch ihre Tätigkeit in der Lage sind, die Erreichung der Ziele des Vereines zu fördern.
3. Ehrenmitglieder können physische Personen sein, die sich um die Förderung der Geflügelgesundheit sowie dem Tierwohl und um die Qualität von Geflügelprodukten besonders verdient gemacht haben.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Geschäftsführung. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft wird erst ab dem Tag gültig, an dem alle Voraussetzungen (Vorliegen aller vollständig ausgefüllten und unterzeichneten erforderlichen Unterlagen in der Geschäftsstelle) erfüllt sind. Der Beginn der Mitgliedschaft wird durch einen Gültigkeitsvermerk der Geschäftsstelle auf der Beitrittserklärung dokumentiert.
5. Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit sowie durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Ein Austritt ist jederzeit, insbesondere wenn der Grund der Mitgliedschaft gem. § 5 Abs. 1 (z.B. Beendigung der Geflügelhaltung) nicht mehr vorliegt, möglich. Mit Rechtswirksamkeit der Kündigung der Mitgliedschaft werden auch bestehende Vertragsverhältnisse (Betreuungsverträge) aufgelöst. In allen Fällen ist ein rechtswirksamer und von allen Pflichten befreiender Austritt erst dann möglich, wenn alle offenen finanziellen Verpflichtungen (Mitgliedsbeiträge etc) dem Verein gegenüber ordnungsgemäß beglichen wurden. Hat ein Mitglied den Austritt erklärt, obwohl gleichzeitig offene finanzielle Forderungen des Vereines dem Mitglied gegenüber bestehen, kann die Kündigung seitens des Vereines solange nicht angenommen werden, bis alle offenen Forderungen samt entstehender Nebengebühren, die im Zuge der Einbringungsaktivitäten (Inkassobüro, gerichtliche Mahnklage, Exekution) entstehen, beglichen sind. Der Verein ist in diesen Fällen zur anteiligen Aufwandsabdeckung berechtigt, solange für weitere angefangene Kalenderjahre Mitgliedsbeitragsvorschriften auszustellen, bis das jeweilige Mitglied seinen offenen Zahlungsverpflichtungen

nachgekommen ist und der Austritt rechtsgültig werden kann.

6. Die Mitgliedschaft ruht beitragsfrei, wenn in einem Kalenderjahr keine Produktion bzw. keine Tätigkeit im Geflügelsektor erfolgt. In diesem Fall ruhen auch alle sonstigen Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, ausgenommen die Mitgliederinformationen und das Recht zur Teilnahme an den Generalversammlungen, jedoch ohne Stimmrecht. Für jene Kalenderjahre, in denen die Mitgliedschaft ruht, gilt, dass die Pflicht für Betriebserhebungen gemäß Tiergesundheitsdienstverordnung i.d.g.F. wegfällt, die Vorschriften hinsichtlich Weiterbildung jedoch aufrecht bleiben.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Geschäftsführung wegen grober Verletzung der Pflichten aus der Mitgliedschaft, bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen (z.B. Mitgliedsbeitrag, Datenbankbeitrag, Programmkostenbeitrag) trotz wiederholter Zahlungserinnerungen bzw. Mahnungen sowie bei Nichterfüllung der Weiterbildungspflichten gem. Tiergesundheitsdienstverordnung i.d.g.F. verhängt werden. Über den Ausschluss ist der Vorstand zu informieren.  
Wegen unehrenhaften Verhaltens kann der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein nur vom Vorstand beschlossen werden. Der Vorstand sowie die Geschäftsführung haben hierbei jedenfalls auch die diesbezüglichen Bestimmungen der Tiergesundheitsdienstverordnung i.d.g.F. zu berücksichtigen.

8. a) Ausschluss wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen:  
Der Ausschluss eines ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen erfolgt im Falle einer fruchtlosen schriftlichen Abmahnung durch die Geschäftsführung. Offene finanzielle Forderungen können die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages, der Programmkostenrechnungen, der anfallenden Verrechnungsspesen, Prämien für die Epidemieversicherung, Bankspesen bei erfolglosen Einzugsverfahren auf Basis vorliegender SEPA-Ermächtigungen, allfällige Mahnspesen, Zinsen und Gerichtsgebühren sein. Je nach Situation und Höhe der ausstehenden Zahlungsverpflichtungen ist die Geschäftsführung berechtigt über die Art von Eintreibungsmaßnahmen zu entscheiden. Zur Auswahl stehen einfache Zahlungserinnerungen, Mahnungen, zusätzliche Erinnerungen (E-Mails, WhatsApp, SMS), die Abtretung der Forderungen an ein Inkassobüro sowie gerichtliche Mahnklagen.

Das Verstreichen lassen der 4-wöchigen Einspruchsfrist im Mahnklageverfahren nach Zustellung eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Zahlungsbefehls (gültiger Exekutionstitel) führt zum sofortigen Ausschluss. Bleiben Eintreibungsversuche eines beauftragten Inkassobüros erfolglos so ist dies mit dem Vorliegen eines gültigen Exekutionstitels gleichzusetzen und ebenfalls ein Ausschluss die Folge. Die Geschäftsführung ist auch ohne einem Eintreibungsverfahren durch ein Inkassobüro oder eines Mahnklageverfahrens zur Verhängung eines Ausschlusses berechtigt, wenn trotz wiederholten Bemühens seitens des GGD kein Einsehen beim zahlungspflichtigen Mitglied gegeben ist.

Die Geschäftsführung ist nach mehrmaligen Zahlungserinnerungen/Mahnungen berechtigt, Zahlungsfristen festzulegen und folgende Maßnahmen auszusprechen:

1. Sperre der Laborkostenverrechnung (Laborrechnungen ergehen direkt an den Betrieb)
2. Sperre der Tierarztverrechnung (tierärztliche Leistungen, die im Zeitraum der Sperre erbracht werden, sind direkt mit dem Betrieb zu verrechnen)
3. Einhebung der offenen Forderung im Falle von Geflügelmästern im Wege eines betroffenen Schlachtbetriebes durch Abzug von der nächstfolgenden Mastabrechnung
4. Einhebung der offenen Forderung im Falle von Legehennenhaltern im Wege einer betroffenen Eier-Packstelle durch Abzug von der nächstfolgenden Eierabrechnung

- b) Ausschluss aufgrund der Erfüllung von Kontrollbestimmungen oder aus anderen wichtigen Gründen:  
Die Aushändigung der Durchschrift eines Protokolls einer beauftragten Kontrolleinrichtung, wie z.B. eines Abweichungsprotokolls, hat die Wirkung einer Abmahnung. Die Mitglieder sind verpflichtet, längstens 14 Tagen schriftlich der Geschäftsstelle allfällige Einwände, bzw. allfällige fehlende Tatsachen oder Beweise zu benennen.

Ein wichtiger Grund sind insbesondere ein den Verein schädigendes Verhalten, Verstöße gegen die im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes berührten Rechtsvorschriften, schwerwiegende bzw. beharrliche Verletzungen der Statuten und der vom Verein gefassten Beschlüsse und vertraglichen Verpflichtungen.  
Je nach Tragweite kann ein wichtiger Grund auch ein einmaliger Verstoß gegen die Pflichten gemäß § 6 Abs 2) bis 6) der Statuten sein.

Im Falle eines Ausschlusses wegen eines den Verein schädigenden Verhaltens kann der Vorstand auch den Ausschluss jener Mitglieder beschließen, die ebenfalls zum Teil oder zur Gänze im Eigentum jener natürlichen Person stehen oder deren Geschäftsführung bzw. deren bevollmächtigte Vertretung von der gleichen Person ausgeübt wird, **die das den Verein schädigende Verhalten zu verantworten hat.**

Im Sinne möglicher Gleichbehandlung wird der Vorstand hierbei gestufte Sanktionsmechanismen zur Mängelbehebung und Einhaltung der Pflichten der Mitglieder festlegen, und sich hierbei tunlichst an den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben orientieren.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes endgültig.

- 9) Wiederaufnahme nach erfolgten Ausschlüssen gemäß TGD-Verordnung sowie als Folge eines den Verein schädigenden Verhaltens:  
Bei Wegfallen der für den Ausschluss maßgeblichen Gründe gemäß TGD-Verordnung, jedoch frühestens nach Ablauf von neun Monaten nach dem Ausschluss, kann die Wiederaufnahme als Mitglied des Vereines beantragt werden, wobei es diesfalls der Erfüllung der Vorlage der neuen Verträge und Verpflichtungserklärungen gemäß § 5 Abs 1 der Statuten bedarf.
- b) Wiederaufnahme nach erfolgten Ausschlüssen als Folge der Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gem. § 5 Abs. 8. a):  
Erfolgte der vorangegangene Ausschluss als Folge der Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gem. § 5 Abs. 8. a) ist eine Wiederaufnahme frühestens nach Ablauf von neun Monaten nach dem Ausschluss, frühestens jedoch am Beginn des Folgejahres möglich. Eine frühere Wiederaufnahme ist nur dann möglich, wenn durch eine dritte natürliche oder juristische Person eine rechtsgültige Forderungsübernahmeerklärung vorgelegt wird.
- c) Wiederaufnahmebeitrag:  
Der GGD ist berechtigt, zur Abgeltung des umfangreichen Verwaltungsaufwandes sowie allfälliger Anwalts- und Verfahrenskosten, die im Zusammenhang mit Ausschluss- und Wiederaufnahmeverfahren oder als Folge von gerichtlichen Betreibungen (Kosten für Mahnklageverfahren u.a.) oder als Folge eines den Verein schädigenden Verhaltens entstanden sind, einen „Wiederaufnahmebeitrag nach vorangegangenem Ausschluss“ einzuheben. Der Wiederaufnahmebeitrag orientiert sich an der Höhe des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrages für Brütereien mit mehr als 400.000 Einlage/Jahr und erhöht sich jedenfalls um jenen Betrag, der zur Deckung aller Anwalts- und Verfahrenskosten erforderlich ist. Sollte es im Zuge des erfolgten Ausschlusses auch zur „Ausbuchung offener Forderungen wegen Uneinbringlichkeit“ gekommen sein, so sind diese jedenfalls dem Wiederaufnahmebeitrag hinzuzurechnen. Die Begleichung dieses Beitrages ist Voraussetzung zum gültigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens.
- 10) Der Ausschluss von Ehrenmitgliedern ist nur durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes möglich.
- 11) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle in der Mitgliedschaft begründeten Ansprüche sowie alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, jedoch haben die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder ihren offenen finanziellen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nachzukommen. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.  
Allfällige Verträge oder Erklärungen, wie z.B. Betreuungsverträge, verlieren ihre Wirksamkeit.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Den ordentlichen Mitgliedern – bei juristischen Personen deren bevollmächtigten Vertretern - stehen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu. Außerordentlichen Mitgliedern steht das passive Wahlrecht bei der Wahl der Obfrau bzw. des Obmannes zu. Für den Fall der Wahl eines außerordentlichen Mitgliedes zur Obfrau bzw. zum Obmann, steht diesem für die Dauer seiner Funktion das uneingeschränkte Stimmrecht in der Generalversammlung und im Vorstand zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Geflügelgesundheitsprogramme einzuhalten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag, allfällige Versicherungsprämien, allfällige Datenbankbeiträge, allfällige Programmteilnahmebeiträge im Zuge der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelqualität, Beiträge an die Geflügelwirtschaft Österreich (GWÖ) sowie allfällige Programmkostenbeiträge vorzugsweise durch Abbuchungsauftrag (SEPA-Lastschriftmandat) zu begleichen.
4. Die Mitglieder haben die Statuten, die geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über die Förderung der Tiergesundheit in der landwirtschaftlichen Tierhaltung sowie die Verbesserung und Erhaltung der hohen Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft gemäß den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Tiergesundheitsdienst-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, die Geschäftsordnung, die Schlichtungsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.  
  
Die Mitglieder haben sich insbesondere über die aktuellen Bestimmungen laufend selbst zu informieren; sie haben an der Umsetzung des Vereinszweckes und der Kontrolle dieser Umsetzung mitzuwirken, durch Auskunftserteilung und Zugangsgewährung für Kontrollorgane, und die Pflicht, tunlichst schriftlich zu errichtende Kontrollprotokolle sofort auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, und allfällige Einwendungen sofort schriftlich zu deponieren, bzw. allfällige fehlende Tatsachen oder Beweise zu benennen, widrigenfalls kann die Geschäftsführung und der Vorstand von der Richtigkeit der Kontroll-Berichte ausgehen.
5. Die Kosten allfälliger begründet veranlasster Sonderkontrollen trägt über Beschluss des Vorstandes dasjenige Mitglied, welches für die Sonderkontrolle Anlass gegeben hat.
6. Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere, geltende öffentlich-rechtlich vorgesehene Sanktionsmaßnahmen gemäß Tiergesundheitsdienst-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung auch als Vereinsmitglied als vereinsinterne Sanktionsmaßnahmen zu beachten und zu erfüllen.  
Die Geschäftsführung ist zur ordnungsmäßigen Erfüllung der geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet und berechtigt Sanktionsmaßnahmen wie
  - a) Geldstrafen,
  - b) Nachschulungen auf eigene Kosten,
  - c) Unterlassung der Abgabe TGD-pflichtiger Arzneimittel im Betrieb bzw. Unterlassung der Einbindung von TGD-Tierarzneimittelanwendern in die Anwendung von Tierarzneimitteln,

- d) Kostenersatz für nicht erfüllte Betriebserhebungen,
- e) Mängelbehebungen innerhalb gesetzter Frist,
- f) den befristeten Entzug der Teilnahme an GGD-Programmen,
- g) den Entzug allfälliger Förderzuwendungen,
- h) die befristete Ruhendstellung der Mitgliedschaft im GGD und damit der Teilnahme an GGD-Programmen und allfälliger Förderzuwendungen oder
- i) den Ausschluss aus dem Verein auszusprechen.

Im Falle einer Verhängung einer Sanktion gemäß lit. c), e), f), g) h) und i) bei Mitgliedern der Mitgliedergruppen „Zucht“ und „Landwirtschaft“ hat gleichzeitig eine schriftliche Verständigung seitens der Geschäftsstelle an den zum Zeitpunkt der Sanktionierung mit dem Betrieb über einen gültigen Betreuungsvertrag verbundenen Betreuungstierarzt, unter Benennung der abzustellenden Missstände, zu erfolgen.

Im Falle einer Verhängung einer Sanktion gemäß lit. c), f), h) und i) bei Mitgliedern der Mitgliedergruppe „Veterinär“ hat gleichzeitig eine schriftliche Verständigung derjenigen Mitglieder, die über gültige Betreuungsverträge mit dem ausgeschlossenen Mitglied zum Zeitpunkt des Ausschlusses verbunden sind, unter Benennung der abzustellenden Missstände, zu erfolgen.

## § 7 Datenschutz

Die Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen über den Datenschutz ist zu gewährleisten. Sämtliche personen- und betriebsbezogenen Daten unterliegen hinsichtlich Erfassung, Verwaltung und Auswertung auch dem vollen Datenschutz gegenüber allen Vereinsfunktionären, Mitgliedern und dritten Personen.

In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sind besondere Bestimmungen vorzusehen, die aufbauend auf dem 4-Augen-Prinzip die Einhaltung des Datenschutzes zusätzlich sicherstellen.

Der Verein hat ein Datenschutzmanagement umzusetzen, wobei sämtlichen datenschutzrelevanten Aspekten, wie z.B. der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, der Vergabe der Zugriffsrechte sowie der Weitergabe oder Veröffentlichung von Auswertungen und Daten, besondere Bedeutung zugemessen werden muss. Die Geschäftsführung hat diesbezüglich ein Gesamtkonzept dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Eine Weitergabe oder Veröffentlichung von Auswertungen, welche einem Mitglied erlauben, durch Subtraktion eigener Firmendaten Daten eines Mitbewerbers abzuleiten, ist nur nach schriftlicher Zustimmung betroffener Mitglieder möglich.

Betriebsbezogene Daten und Produktionsdaten der Tierhalter und Tierärzte dürfen nur mit Zustimmung der Betroffenen an Dritte weitergegeben werden. Derartige Daten dürfen nur für Zwecke, die nicht mit den Aufgaben beziehungsweise Zielen des Geflügelgesundheitsdienstes im Zusammenhang stehen, verwendet werden.

Die Teilnehmer am Geflügelgesundheitsdienst haben sich zu verpflichten, sämtliche Daten, die für die Kontrolle des Geflügelgesundheitsdienstes notwendig sind, an die zuständigen Kontrollorgane weiterzugeben.

Die Teilnehmer am Geflügelgesundheitsdienst haben der Weitergabe ihrer betriebs- beziehungsweise produktionsbezogenen Daten im Rahmen des GGD durch Organe des Geflügelgesundheitsdienstes an die Behörde zuzustimmen.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Ausschüsse, die Obfrau bzw. der Obmann, die Geschäftsführer, die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer und das Schiedsgericht.

## § 9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Verlautbarung in der GWÖ-Zeitschrift „FEDER“ oder durch elektronische Übermittlung der Einladung per Mail zu erfolgen.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Werktage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

6. Die Mitglieder werden in vier Mitgliedergruppen nach Folgendem Schema unterteilt:  
 Mitgliedergruppe „**Zucht**“: Elterntierbetriebe und Brütereien;  
 Mitgliedergruppe "**Landwirtschaft**": Mast-, Junghennen- und Legehennenbetriebe und anerkannte Erzeugergemeinschaften;  
 Mitgliedergruppe "**Futtermittel/Verarbeitung**": Mischfutterfirmen, Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe sowie Packstellen ohne eigener Eiproduktion;  
 Mitgliedergruppe "**Veterinär**": Betreuungs- und Fleischuntersuchungstierärzte;

Die Mitglieder erhalten für Abstimmungen und Wahlen eine entsprechende Anzahl an Stimmen zugeteilt.

Dabei ist vorzugehen wie folgt:

Die Zahl der Stimmen richtet sich nach dem Mitgliederstand aus dem Kreis der Mitgliedergruppe "Landwirtschaft" am 40. Tag vor der Generalversammlung. Jeder Geflügelhalter der Mitgliedergruppe „Landwirtschaft“ erhält 1 Stimme zugeteilt. Die Mitgliedergruppen "Zucht", "Futtermittel/Verarbeitung" und "Veterinär" erhalten jeweils die gleiche Anzahl an Stimmen, die der Summe der Stimmen der Mitgliedergruppe "Landwirtschaft" entspricht, zugeteilt, sodass schließlich jede der genannten Gruppen die gleiche Stimmenanzahl erhält.

Die Stimmenzuteilung innerhalb einer Mitgliedergruppe erfolgt derart, dass jedes Mitglied grundsätzlich die gleiche Stimmenanzahl erhält. Für eine allfällige Differenz auf die Zahl der Gruppenstimmen erhält das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes aus der gleichen Mitgliedergruppe die entsprechenden Stimmen zugeteilt.

7. Eine Übertragung des Stimmrechts ist zwischen ordentlichen Mitgliedern zulässig. Hierbei ist durch den Bevollmächtigten bis spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Generalversammlung eine schriftliche Vollmacht dem Geschäftsführer auszuhändigen.
8. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens die Hälfte der Stimmen repräsentieren. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenanzahl beschlussfähig ist.
9. Die Wahlen und die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen in der Generalversammlung erfolgen mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Sonstige Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.  
  
 Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, wobei eine Vier-Fünftel-Mehrheit erforderlich ist.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau bzw. der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung der erste Obfrau- bzw. Obmann-Stellvertreter. Ist der erste Obfrau- bzw. Obmann-Stellvertreter auch verhindert, führt der zweite Obfrau- bzw. Obmann-Stellvertreter den Vorsitz.
11. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, die erfolgten Übertragungen des Stimmrechts, die Stimmen, das Stimmverhältnis sowie der Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse zu ersehen sein muss. Darüber hinaus sind auch wichtige Einzelheiten über den Verlauf der Sitzung in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern auf der Homepage des GGD zur Verfügung zu stellen.

## § 10

### Aufgaben der Generalversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung der Vereinsorgane
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl der Obfrau bzw. des Obmannes aus dem Kreis des Vorstandes, wobei bei diesem Tagesordnungspunkt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz führt.
4. Wahl der Ausschüsse, der Ersatzmitglieder der Ausschüsse sowie der Rechnungsprüfer bzw. Auswahl des Abschlussprüfers
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines
7. Behandlung vorliegender Anträge
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
10. Abschluss von Rahmenvereinbarungen, Verträgen, etc. mit anderen Organisationen, insbesondere GWÖ etc.

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er besteht aus höchstens 14 Mitgliedern, und zwar aus der Obfrau bzw. dem Obmann und höchstens 13 weiteren Mitgliedern, wobei außer der Obfrau bzw. dem Obmann jeweils fünf Vorstandsmandate durch Vertreter der Sparten Elterntierbetriebe, Brütereien, Geflügelhalter, Verarbeitung und der Betreuungstierärzte der beiden Ausschüsse Lege und Mast zu besetzen sind. Ein Mandat muss einem Vertreter der Futtermittelfirmen, ein Mandat einem Vertreter einer Veterinärverwaltung und ein weiteres Mandat dem Obmann der Geflügelwirtschaft Österreich (GWÖ) zugeordnet werden. Für den Fall, dass der Obmann der GWÖ gleichzeitig bereits Mitglied des GGD-Vorstandes ist, besteht der Vorstand aus 13 Mitgliedern. Um Vertretungen im Verhinderungsfall der gewählten Vorstandsmitglieder zu ermöglichen, können auch Ersatzmitglieder gewählt werden. Ist ein Vorstandsmitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, wird es bei der betreffenden Sitzung durch das gewählte Ersatzmitglied aus der gleichen Mitgliedergruppe bzw. dem gleichen Produktsektor vertreten.
2. Den Vorsitz führt die Obfrau bzw. der Obmann, die/der den Verein nach außen hin vertritt, bei dessen Verhinderung der erste Obfrau- bzw. Obmann-Stellvertreter. Ist der erste Obfrau- bzw. Obmann-Stellvertreter auch verhindert, führt der zweite Obfrau- bzw. Obmann-Stellvertreter den Vorsitz.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, hat jener Ausschuss, dem das ausscheidende Mitglied angehört hat, binnen 4 Wochen ein anderes Mitglied der gleichen Sparte für den Vorstand namhaft zu machen bzw. zu entsenden.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
5. Der Vorstand wird von der Obfrau- bzw. vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom ersten Obfrau- bzw. Obmann-Stellvertreter einberufen. Ist auch der erste Obfrau- bzw. Obmann-Stellvertreter verhindert wird der Vorstand vom zweiten Obfrau- bzw. Obmann-Stellvertreter einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem insbesondere die Gegenstände der Verhandlungen, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen und in der nächstfolgenden Vorstandssitzung vom Vorstand genehmigen zu lassen.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der Obfrau- bzw. Obmann-Stellvertreter.
2. Anstellung und Enthebung der Geschäftsführer des Vereines.
3. Einberufung und Vorbereitung von Generalversammlungen, insbesondere auch Erstattung von Vorschlägen für Mitgliedsbeiträge.
4. Festsetzung von Datenbankbeiträgen auf Vorschlag der Geschäftsführung
5. Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern des Vereines auf Vorschlag der Geschäftsführung oder Ermächtigung selbiger zur eigenständigen Durchführung
6. Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung.
7. Der Vorstand beschließt Geschäftsordnungen für den Vorstand, die Ausschüsse und die Geschäftsführung.
8. Der Vorstand kann den Ausschüssen Aufträge erteilen und trifft strategische Entscheidungen.
9. Bestätigung oder Rückweisung der Ausschussbeschlüsse an den jeweiligen Ausschuss; Ausschussbeschlüsse werden vom Vorstand nach außen vertreten.
10. Der Vorstand ist zuständig für Fragen der Programmkontrolle sowie für Sanktionsmaßnahmen, wobei er sich bei der Festsetzung der Detailbestimmungen für diese Bereiche an den Vorgaben der Tiergesundheitsdienst-Verordnung gem. § 7 Abs. 2 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 28/2002 i.d.g.F. orientieren muss.
11. Der Vorstand befindet über die Einhebung von GWÖ-Beiträgen für die GWÖ (gem. § 4 lit j)

§ 13  
Die Ausschüsse

1. Der Verein richtet einen Ausschuss „LEGE“ sowie einen Ausschuss „MAST“ ein. Ein Ausschuss besteht aus höchstens 13 Personen, dem Geschäftsführer und 12 Mitgliedern, wobei alle in einer Produktionssparte vertretenen Produktionsstufen berücksichtigt werden müssen.

Der **Ausschuss „LEGE“** setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Legeelternhalter
- 1 Legebrütereivertreter
- 2 Junghennenaufzieher
- 3 Legehennenhalter
- 1 Futtermittellieferant
- 2 Betreuungstierärzte
- 1 Vertreter einer Ei-Packstelle
- 1 Vertreter einer Veterinärverwaltung
- 1 Geschäftsführer (Vorsitz)

Der **Ausschuss „MAST“** setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Mastelternhalter
- 1 Mastbrütereivertreter
- 2 Hühnermäster
- 1 Putenmäster
- 1 Futtermittellieferant
- 2 Betreuungstierärzte
- 3 Vertreter von Schlachtbetrieben
- 1 Vertreter einer Veterinärverwaltung
- 1 Geschäftsführer (Vorsitz)

2. Um Vertretungen im Verhinderungsfall der gewählten Ausschussmitglieder zu ermöglichen, können auch Ersatzmitglieder gewählt werden. Ist ein Ausschussmitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, wird es bei der betreffenden Sitzung durch das von der Generalversammlung gewählte Ersatzmitglied aus der gleichen Mitgliedergruppe vertreten.
3. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein Geschäftsführer.
4. Die Ausschüsse haben bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, für die offene Funktionsdauer an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstand ist über erfolgte Kooptierungen zu benachrichtigen.
5. Die Funktionsdauer der Ausschüsse beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Ausschusses. Die Wiederwahl von Ausschussmitgliedern ist zulässig.
6. Die Ausschüsse werden vom Geschäftsführer einberufen. Der Geschäftsführer hat das Recht, zu den jeweiligen Ausschusssitzungen einzelne Gäste einzuladen.
7. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn jeweils mindestens 6 Ausschussmitglieder anwesend sind.
8. Die Ausschüsse fassen alle Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
9. Über jede Ausschusssitzung ist ein Resümee-Protokoll zu führen, aus welchem insbesondere die Inhalte der Beratungen, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist vom Geschäftsführer zu unterfertigen, allen Ausschussmitgliedern sowie den Ersatzmitgliedern zur Verfügung zu stellen und am Beginn der nächsten Sitzung vom Ausschuss genehmigen zu lassen.
10. Die Ausschussbeschlüsse sind dem Vorstand in dessen nächstfolgender Sitzung vorzulegen. Der Vorstand kann Ausschussbeschlüsse an den jeweiligen Ausschuss zur weiteren Beratung zurückweisen. Ausschussbeschlüsse werden vom Vorstand, der Obfrau- bzw. dem Obmann oder den Geschäftsführern nach außen vertreten.

§ 14  
Aufgaben der Ausschüsse

Den Ausschüssen obliegen unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes sowie der Geschäftsordnung für die Ausschüsse insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Beratung und Erarbeitung sowie die Abänderung von Bestimmungen von nationalen Geflügelgesundheitsprogrammen und Projekten. Hierbei ist der "Ausschuss LEGE" für den Programmteil "Lege" und der "Ausschuss MAST" für den Programmteil "Mast" zuständig. Der Geschäftsführer ist verpflichtet bei den Ausschussberatungen darauf zu achten, dass bei Fachfragen, die beide Ausschüsse betreffen bzw. berühren, deckungsgleiche Programmbestimmungen erarbeitet werden.
2. Die Beratung von Fragen, die für eine ordnungsgemäße Umsetzung der Programme in der Praxis erforderlich sind.
3. Die Beratung aller Fragen und Probleme, die sich im Zuge der Programmumsetzung stellen, sowie jener fachlichen Aspekte, die aus der Branche an den Verein oder den Ausschuss direkt herangetragen werden.

4. Ausschussberatungen über die Abänderung oder Weiterentwicklung von Programmbestimmungen werden den Veterinärverwaltungen des Bundes und der Länder, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Forschungseinrichtungen mit dem Fokus auf Geflügel allgemein und Geflügelprodukte, den berührten gesetzlichen und freiwilligen Interessenvertretungen, den anerkannten Erzeugergemeinschaften sowie der Agrarmarkt Austria mit dem Ersuchen um Stellungnahmen übermittelt. Eingehende begründete Stellungnahmen werden im Zuge der Ausschussberatungen geprüft und soweit als möglich in den Programmbestimmungen berücksichtigt. Eine Nichtberücksichtigung eingebrachter begründeter Stellungnahmen muss seitens des Ausschusses begründet und jedenfalls dem Verfasser der Stellungnahme mitgeteilt werden.
5. Der Ausschuss fasst Beschlüsse über Art und Inhalt der Öffentlichkeitsarbeit.

#### § 15

##### Mitwirkung der Tierärzte, der Geflügelhalter und aller weiteren Mitglieder

Die Mitgliedschaft beim Österreichischen Geflügelgesundheitsdienst verpflichtet alle Mitglieder zur vollständigen Erfüllung der Bestimmungen der geltenden Geflügelgesundheitsprogramme. In Ergänzung zu den geltenden Programmen wird die Umsetzung und Zusammenarbeit im Rahmen des Österreichischen Geflügelgesundheitsdienstes durch Betreuungsverträge (Rahmenwerkverträge), welche zwischen den betreuenden Tierärzten und den Betrieben entsprechend den Vorgaben des Vereines abzuschließen sind, geregelt.

#### § 16

##### Die Geschäftsführung

1. Zur Durchführung der Aufgaben wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die von zwei Geschäftsführern geleitet wird. Die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt. Einer der beiden Geschäftsführer muss ein Tierarzt sein.
2. Die Geschäftsführung hat den Verein nach wirtschaftlichen Grundsätzen ohne Gewinnabsicht im Sinne der Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit gemäß BAO zu führen.
3. Die Geschäftsführung des Vereines ist verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes bei der Erfassung, Verwaltung und Auswertung gemäß § 7 zu gewährleisten.
4. Die Zeichnung aller für den Verein erforderlichen Schriftstücke erfolgt gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

#### § 17

##### Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist für die Einführung, Umsetzung und laufende Betreuung von national akkordierten Geflügelgesundheitsprogrammen verantwortlich.
2. Die Geschäftsführung erarbeitet Vorschläge zur Weiterentwicklung der Programme.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Kontaktnahme mit den Veterinärverwaltungen des Bundes, der Länder und der Bezirke, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, der Tiergesundheit Österreich (TGÖ), mit Forschungseinrichtungen mit dem Fokus Geflügel- und Geflügelprodukte, der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), den Interessenvertretungen sowie allen für die Erreichung der Vereinsziele relevanten Behörden, Organisationen und Personen.
4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, regelmäßig – zumindest jedoch einmal jährlich – für die Generalversammlung, einen Rechenschaftsbericht zu legen sowie über Generalversammlungen, Vorstandssitzungen und Ausschusssitzungen statutengemäß Protokolle anzufertigen.
5. Die Geschäftsführung ist befugt, im Rahmen der vom Vorstand für die Geschäftsführung beschlossenen Geschäftsordnung, unter Einhaltung aller geltenden Beschlüsse der Vereinsorgane sämtliche für die Vereinsführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen, wobei bezüglich allfälliger Investitionen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung, der Datenbankbeiträge sowie der Mitgliedsbeiträge statutengemäß die Genehmigung des Vorstandes bzw. der Generalversammlung einzuholen ist.
6. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Verein nach den Grundsätzen eines Qualitätsmanagementsystems zu führen. Weiters hat die Geschäftsführung für einen effizienten und ordnungsgemäßen Betrieb des Vereines zu sorgen.
7. Für die Anstellung von Mitarbeitern des Vereines unterbreitet die Geschäftsführung dem Vorstand Vorschläge.
8. Die Geschäftsführer nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
9. Ein Geschäftsführer führt bei Ausschusssitzungen den Vorsitz ohne Stimmrecht.
10. Der Geschäftsführung obliegt weiters die Öffentlichkeitsarbeit in bestmöglicher Abstimmung mit der Obfrau bzw. dem Obmann und gegebenenfalls mit dem Vorstand, die Information der Mitglieder sowie die Organisation sämtlicher

Sitzungen und Versammlungen des Vereines.

11. Die Geschäftsführung ist befugt, im Rahmen der Weiterentwicklung und des laufenden Betriebs der Poultry Health Data (PHD) selbstständig Entscheidungen zu treffen, wobei die Interessen des Vereines entsprechend zu beachten sind.
12. Die Geschäftsführung ist befugt, durch geeignete Maßnahmen und Aktivitäten, Datenbankdienstleistungen im Sinne von § 4 Abs. 2 lit h) der Vereinsstatuten zu akquirieren.

#### § 18

##### Die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer

In der Generalversammlung werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Diesen obliegt die Überprüfung der Gebarung des Vereines. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ist der GGD ein großer Verein im Sinne des § 22 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F. tritt an die Stelle der Rechnungsprüfer ein Abschlussprüfer (= beeideter Wirtschaftsprüfer), der von der Generalversammlung für die Prüfung des jeweils folgenden Jahresabschlusses benannt wird.

#### § 19

##### Schiedsgericht (Schlichtungsstelle)

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht gem. § 8 VerG (Vereinsgesetz). Gemäß Vereinsgesetz und § 577 ZPO (Zivilprozessordnung) sind die Bestimmungen über Schiedsgerichte nicht auf diese Einrichtung anwendbar.  
Im Falle einer reinen Vereinsstreitigkeit ist die Entscheidung der Schlichtungseinrichtung endgültig. Geht es um eine rechtliche Vereinsstreitigkeit, wie z.B. den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein, unterbreitet die Schlichtungsstelle lediglich einen Einigungsvorschlag.

2. Das Schlichtungsverfahren wird eingeleitet durch schriftliche Anrufung der Schlichtungseinrichtung an der Adresse der Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung hat unverzüglich beide Streitparteien schriftlich zur Benennung von je zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern als Schiedsrichter binnen vierzehn Tagen zu nennen. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Die von den Streitparteien namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.  
Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung wird das Verfahren vom Geschäftsführer über die Geschäftsstelle abgewickelt, danach vom Vorsitzenden. Die Geschäftsstelle besorgt den Schriftverkehr und organisiert die Sitzungen des Schiedsgerichtes.

Mit der Aufforderung zur Benennung von zwei Schiedsrichtern hat die Geschäftsführung gleichzeitig eine Kopie der schriftlichen Eingabe und Anrufung der Schlichtungseinrichtung dem anderen Streitteil zuzustellen und ihm offen zu stellen, eine Gegenschrift zu erstatten. Allfällige Ablehnungsgründe sind sofort schriftlich konkret bekannt zu geben.

Die Bestellung eines Schiedsrichters durch einen Streitteil ist eine Vereinbarung zwischen diesen beiden Teilen, wobei die Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit von diesen zu regeln ist. Die Schiedsrichter haben keinen Anspruch auf einen Kostenersatz durch den Verein.

Im Sinne möglichst sachgerechter Beratungsergebnisse ist die Obfrau bzw. der Obmann berechtigt, sollten die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung nur der Gruppe der Tierhalter oder nur der Gruppe der Tierärzte angehören, der Schlichtungseinrichtung einen Vertreter der jeweils anderen Gruppe als beratenden Sachverständigen zu delegieren.

3. Hat ein Streitteil einen Schiedsrichter nicht fristgerecht nach Erhalt der entsprechenden schriftlichen Aufforderung bestellt, oder legt ein bestellter Schiedsrichter seine Funktion aus wichtigen Gründen zurück, oder wird ein Schiedsrichter aus wichtigen Gründen abgelehnt, sind sinngemäß die Grundsätze der §§ 587 ff ZPO anzuwenden.  
Über Antrag eines Streitteiles hat die Vereinsobfrau bzw. der Vereinsobmann in diesem Fall einen Ersatzschiedsrichter zu benennen.  
Über Schlichtungsverhandlungen sind schriftliche Protokolle auszufertigen.
4. Ladungen an die Schiedsrichter und allfällige Zeugenladungen fertigt die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung ab. Allfällige Ersuchen an die zuständige Behörde um Entbindung von Zeugen von einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht fertigt der Vorsitzende der Schlichtungseinrichtung. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach Anhörung beider Streitparteien mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind schriftlich auszufertigen und vereinsintern endgültig, für rechtliche Vereinsstreitigkeiten ist Abs 1) maßgeblich.
5. Der Vorstand kann eine Schlichtungsordnung beschließen, in welcher weitere Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren getroffen werden.

§ 20  
Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wobei eine Vier-Fünftel-Mehrheit erforderlich ist.
2. Der **aktuelle** Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
3. Das im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung oder bei Änderung oder den Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand der SOS-Kinderdorforganisation zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu übergeben.

§ 21  
Hinweis betreffend geschlechterbezogene Formulierungen

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen in der grammatikalisch männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich in Ausführung des Art. 7 B-VG auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Aus Gründen der Vereinfachung der Schreibweise wurde in den vorliegenden Statuten lediglich bei den Formulierungen die Obfrau bzw. den Obmann betreffend geschlechterspezifisch formuliert.

§ 22  
Hinweis betreffend die Bezeichnungen von Institutionen bzw. Organisationen

Für den Fall, dass sich der Name oder die Bezeichnung einer der in diesen Statuten angeführten Organisationen bzw. Institutionen (z.B. Bezeichnung der Ministerien) verändert, gelten diese Statuten automatisch für die entsprechende juristische Nachfolgeinstitution/-organisation, ohne dass es einer neuerlichen Abänderung der Statuten bedarf!

*Ende der Statuten.*

*Diese Änderungen der Statuten werden der o. Generalversammlung am 18.06.2026 in der Landwirtschaftskammer Oberösterreich, Auf der Gugl 3, 4021 Linz, zur Beschlussfassung vorgelegt.*